

Hygienekonzept an unserer Gemeinschaftsschule (gemäß der CoronaVO vom 26.09.21 in der ab 18.10.21 geltenden Fassung)

1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

- Ein Mund-Nasen-Schutz ist inzidenzunabhängig im gesamten Schulgebäude, auf den Fluren, im Lehrerzimmer, im Klassenzimmer und allen anderen Räumen zu tragen.
- In den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude gilt keine Maskenpflicht.
- Weitere Ausnahmen: **Sitzen die Schüler*innen im Klassenzimmer oder Betreuungsraum am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht. Umgekehrt gilt somit: Bewegen sich die Schüler*innen gilt die Maskenpflicht. Selbstverständlich dürfen auf freiwilliger Basis auch weiterhin Masken in den Klassenzimmern und Betreuungsräumen getragen werden.**
- Beim Essen und Trinken und im fachpraktischen Sportunterricht darf die Maske abgesetzt werden (dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen). Im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern darf die Maske abgesetzt werden. **Alternativ kann mit Maske gesungen werden, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. In Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht.**
- Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen gilt: Die Maskenpflicht besteht für Lehrkräfte und weitere am Unterricht mitwirkende Personen nicht, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Für sonstige Personen (die also weder Schüler*innen, betreute Kinder oder am Unterricht mitwirkende Personen sind) gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Klassenzimmer.
- Folgende Ereignisse führen dazu, dass die Maskenpflicht auch wieder im Unterrichts- oder Betreuungsraum gilt: Eintritt der sog. „Alarmstufe“ und Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Betreuungsgruppe.

2. Abstandsregelung

- Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.
- Wir gehen in den Fluren und im Treppenhaus rechts (Einbahnstraße)

3. Betreten und Verlassen der Schule

- Wir waschen uns nach Betreten und vor Verlassen der Schule die Hände oder desinfizieren sie in der Aula.
- Die Klassenstufen 6-10 betreten und verlassen das Schulgebäude über die Aula. Die Klassenstufe 5 betritt und verlässt die Schule über den Anbau.
- Wenn der Unterricht beginnt, gehen wir ins Klassenzimmer und setzen uns an

unseren Platz.

4. Hygiene und Testpflicht

- **Wir waschen uns regelmäßig 30 Sekunden lang mit Seife die Hände oder desinfizieren sie in der Aula (vor und nach dem Essen, nach jedem Toilettengang, zwischendurch...).**
- **Wenn wir folgende Erkältungssymptome haben, bleiben wir zuhause und melden uns telefonisch krank: Fieber ab 38°C, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns**
- **Es gilt eine inzidenzunabhängige Testpflicht:** Die Schüler*innen testen sich drei Mal pro Woche (montags, mittwochs und freitags in der 1. Stunde) unter Anleitung der Lehrkräfte in der Schule (Schnelltest). Schnelltests können nicht durch Erziehungsberechtigte außerhalb der Schule durchgeführt und bescheinigt werden. Nur bei einem negativen Testergebnis dürfen die Schüler*innen am Unterricht teilnehmen. Wer der Testobliegenheit nicht nachkommt, darf die Schule nicht betreten. Die Testpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung durch eine Impfdokumentation nachweisen können. Die Testpflicht gilt ebenfalls nicht für von einer COVID-19 Erkrankung genesene Personen. Der Nachweis muss über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus erfolgen und das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

5. Regelmäßiges Lüften in den Unterrichtsräumen

- **Alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, sind mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO2-Ampeln durch das Öffnen der Fenster ausreichend zu lüften.**

6. In der Pause

- **Pausenhofeinteilung (siehe Vitrine Aula) beachten**
- Wir bleiben im Flur/Treppenhaus nicht stehen, sondern gehen direkt in den Pausenhof
- **Klassenstufe 5 geht über Tür im Anbau in die Pause und wieder zurück**
- **Alle anderen Lerngruppen gehen über den Nordeingang in die Pause und zurück**
- Der Pausenverkauf ist geöffnet: Absperrung beachten!
- **Der Pausenhof zwischen GMS und SBBZ sollte nicht als Pausenhof genutzt werden**

7. Sportunterricht

- **Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.**
- Wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband ein/e Schüler/in nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf in der Gruppe oder Klasse für die Dauer von fünf Schultagen fachpraktischer Sportunterricht ausschließlich kontaktarm statt. Zu anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten. Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt. Der Sportunterricht ist in diesem Zeitraum nur

innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.

8. Musikunterricht

- **Während des Unterrichts in Gesang und mit Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen einzuhalten.** Beim Unterricht an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet. Regelung zum Kondensatablassen siehe Corona-Verordnung Schule.

9. Schulveranstaltungen

- Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig. **Es besteht ein Zutritts-und Teilnahmeverbot für Personen, die weder einen Testnachweis noch einen Impf-oder Genesenen-Nachweis vorlegen, für Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, die sich nach einem positiven Test einem PCR-Test zu unterziehen haben.**

10. Bei Nichtbeachtung des Hygienekonzepts

- Schüler*innen, die sich wiederholt nicht an das Hygienekonzept halten, haben mit Konsequenzen des Schulgesetzes §90 zu rechnen.

gez. Rebecca Seifert, Kommissarische Schulleitung